

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 23. Februar 2023

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 31.01.2023 Nr. 12-1444.04-2-6 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 202329

Bek vom 02.02.2023 Nr. 12-1444.14-2-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelfranken für das Wirtschaftsjahr 202330

Bek vom 06.02.2023 Nr. 12-1444.09-2-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 202330

Bek vom 09.02.2023 Nr. 12-1444.11-4-8 über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)31

Bek vom 09.02.2023 Nr. 12-1444.01-3-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 202332

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 06.02.2023 Nr. 22.2-2206.3-5-5 über die Kehrbezirksaus-schreibung für den Bezirk Aschaffenburg-Land 17 (Hösbach)33

Bek vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-2-11 über die 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2).....34

Bek vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-3-10 über die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2).....34

Bek vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-4-10 über die 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2).....35

Bek vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-5-11 über die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2).....35

Bek vom 13.02.2023 Nr. 24-8321.2-1-14 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 13.03.202236

Bezirk Unterfranken

Bek vom 23.02.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-4-2 über die Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken für das Haushaltsjahr 2023 ...36

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen38

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 31.01.2023 Nr. 12-1444.04-2-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat in ihrer Sitzung am 16.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.01.2023 Nr. 12-1444.04-2-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen-Mönchsondheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.01.2023
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2023 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 497.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 158.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	315.000,00 Euro
Investitionskosten	0,00 Euro

(2) Die Umlage beträgt

a. Betriebskostenumlage	315.000,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	157.500,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	157.500,00 Euro
b. Investitionskostenumlage	0,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	0,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	0,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Iphofen, 19. Januar 2023

Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Dieter Lenzer

Zweckverbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain für das Wirtschaftsjahr 2023

Bekanntmachung vom 02.02.2023 Nr. 12-1444.14-2-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.01.2023 Nr. 12-1444.14-2-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 3.727.900 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 8.100.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.02.2023

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2023 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.965.400,00 €
und Aufwendungen mit	4.970.300,00 €
und einem Jahresverlust von	-4.900,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	7.033.600,00 €
und Ausgaben mit	7.033.600,00 €

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 3.727.900,00 € vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 8.100.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Veitshöchheim, 17.01.2023

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Landrat Thomas Eberth

Vorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 30

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 06.02.2023 Nr. 12-1444.09-2-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.01.2023 Nr. 12-1444.09-2-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-

macht.

Würzburg, 06.02.2023
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	376.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-376.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	366.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-366.900 €
und einem Saldo von	0 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-507.000 €
und einem Saldo von	-507.000 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 - 507.000 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der ungedeckte Finanzbedarf wird über eine Verwaltungskostenumlage (§ 19 Abs. 3) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 4) gedeckt. Die Umlagen werden jeweils zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Verwaltungskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung auf insgesamt

360.000 €

festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung auf insgesamt

0 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Würzburg, 30.01.2023
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 30

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 09.02.2023 Nr. 12-1444.11-4-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 30.01.2023 eine Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.02.2023
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.02.2021

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Die Musikschule Schweinfurt erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr i.S.d. § 7 der Benutzungssatzung. Die Festsetzung der Gebühr bei Gruppenunterricht ist von der Anzahl der Schüler am 31.10. abhängig. Die Gebühren für die Eltern-/Kind-Gruppen „Musikmäuse“ beziehen sich auf ein Schuljahr.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Unterrichtsgebühren entsteht mit dem Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses gem. § 9 der Benutzungssatzung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühren entsteht im Monat der Entgegennahme des Instrumentes durch den Musikschüler bzw. den gesetzlichen Vertreter und endet im

Monat der Rückgabe. Bei Rückgabe des Instrumentes im Juli wird die Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

§ 2

§ 4 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Ermäßigung und Erlass

(1) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr für maximal eine halbe Schulstunde (Zweiergruppe oder 22,5 Minuten Einzelunterricht) und der Instrumentenmiete wird auf Antrag bis auf die Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit, wenn der Gebührenschuldner

- a) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- b) Bürgergeld oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

erhält. Der Anspruch ist durch Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides zu belegen.

(2) Im Elementarbereich und Instrumentalunterricht wird eine Grundgebühr in Höhe der jeweiligen Leistungen für soziale Teilhabe/Kultur, Sport, Mitmachen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhoben.

(3) Erlasssanträge müssen jährlich schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 31.07. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 31.07. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragstellung folgt.

(4) Werden Geschwister gleichzeitig unterrichtet, wird ohne Antrag eine Ermäßigung für das 3. und jedes weitere Kind von 50 % der vollen Gebühren gewährt.

Die Ermäßigung wird in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Kinder berechnet. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden. Eltern, die am Erwachsenenunterricht teilnehmen, sind keine Geschwister.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, kann bei Vorliegen besonderer Härten die/der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Gebühr teilweise oder ganz erlassen. Die Notlage ist detailliert zu begründen und zu belegen.

§ 3

Die Anlage 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung:
Unterrichtsgebühren
Gültig ab 01. September 2023:

Art des Unterrichts	Dauer in Min. wöchentlich	Euro monatlich	Euro jährlich
Elementarbereich			
Musikmäuse	45 Min.	18,50 €	222,00 €
MFE, MGA, Musikschulgarten	60 Min.	25,00 €	300,00 €
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	21,00 €	252,00 €
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	26,00 €	312,00 €
Instrumentalunterricht:			
4 Schüler	45 Min.	30,50 €	366,00 €

3 Schüler	45 Min.	35,50 €	426,00 €
2 Schüler	30 Min.	35,50 €	426,00 €
3 Schüler	60 Min.	47,00 €	564,00 €
2 Schüler	45 Min.	50,50 €	606,00 €
Einzel	22,5 Min.	50,50 €	606,00 €
Einzel	30 Min.	67,50 €	810,00 €
Einzel	45 Min.	99,50 €	1.194,00 €
Musiktheorie, Jazzkurs		11,00 €	132,00 €
Ensemble, Chor im Hauptfach		4,00 €	48,00 €
Ensemble, Chor ohne Hauptfach		12,00 €	144,00 €

Anlage 2 zur Gebührensatzung:
Instrumentenmiete
Gültig ab 01.09.2023

Instrumentenmiete für alle Leihinstrumente		20,00 €	240,00 €
--	--	---------	----------

Die Musikschulgebühr und die Instrumentenmiete wird in 4 Raten zu folgenden Fälligkeiten erhoben:

01.12., 01.02., 01.04. und 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheides zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Schweinfurt, 31.01.2023
Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer
Verbandsvorsitzender

ApI-1444

RAB1 S. 31

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 09.02.2023 Nr. 12-1444.01-3-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.01.2023 Nr. 12-1444.01-3-14 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-

macht.

Würzburg, 09.02.2023
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.768.600 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der **Umlage** wird auf **893.100 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Stockstadt, 31.01.2023

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 32

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausreibung

(Nr. 22.2-2206.3-5-3)

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

**Aschaffenburg-Land 17 (Hösbach), Az. 2206.3-5-3,
zum 01.05.2023**

Der Kehrbezirk besteht aus den Gemeindeteilen Feldkahl, Rotenberg, Hösbach (teilweise) und der Siedlung Sand des Marktes Hösbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsschichtag ist der 28.02.2023. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.03.2016 bis 28.02.2023 (sieben Jahre) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.03.2009 bis 28.02.2023 (vierzehn Jahre) nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 13.03.2023** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Bewerbungen können sowohl in Papierform als auch online eingereicht werden. Online-Bewerbungen sind über das Bayernportal einzureichen. Hierfür ist eine Online-Ausweisfunktion oder ein Authega-Zertifikat erforderlich. Den Link finden Sie unter: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/onlineverfahren/3373152993149?plz=63739&behoerde=74109309388&gemeinde=650078677699>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel.

0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 06.02.2023
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 33

97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 09. Februar 2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABl S. 33

13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-2-11

In seiner Sitzung am 02. Mai 2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg die 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ (Ziel B II 4.3) beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 2. Januar 2023 die 13. Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (24.02.2023) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Rechtskräftige Änderungen – 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8,

14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-3-10

In seiner Sitzung am 02. Mai 2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) mit der Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart, beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 2. Januar 2023 die 14. Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (24.02.2023) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Rechtskräftige Änderungen – 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 09. Februar 2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABl S. 34

die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 09. Februar 2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABl S. 35

15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-4-10

In seiner Sitzung am 02. Mai 2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg die 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“ beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 2. Januar 2023 die 15. Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (24.02.2023) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Rechtskräftige Änderungen – 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der

16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 09.02.2023 Nr. 24-8326-11-5-11

In seiner Sitzung am 02. Mai 2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), betreffend die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 2. Januar 2023 die 16. Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (24.02.2023) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Rechtskräftige Änderungen – 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 09. Februar 2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABl S. 35

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 13.02.2023 Nr. 24-8321.2-1-14

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 13.02.2023
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Montag, den 13.03.2023, um 14:30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung durch

den Planungsausschuss

2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023

3. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“.

Gesamtfortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes

- 3.1 Regionsweites Windenergiesteuerungskonzept: Methodik und Kriterienkatalog.
Bericht, Beratung und Beschluss.

- 3.2 Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels (Stichtag 31.12.2027).
Bericht, Beratung und Beschluss.

- 3.3 Klarstellung zur Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Rotor-out-Flächen).
Bericht, Beratung und Beschluss.

4. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B X „Energieversorgung“; Abschnitt 5.1 Windkraftnutzung, Grundsatz 5.1.4 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“.

Anpassung der zeitlichen Befristung.

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung
- Beschlussfassung über die Fortschreibung (Feststellungsbeschluss)

5. Sonstiges

Karlstadt, 07.02.2023
Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABl S. 36

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken 2023

Bekanntmachung vom 23.02.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-4-2

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 für den Bezirk Unterfranken die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für den Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silberstraße 5, ZiNr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, den 23.02.2023
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushalts-

jahr 2023 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 594.239.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.953.800 €

- 2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

(mit Psychiatrischer Klinik Aschaffenburg und Tagesklinik mit PIA AB)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	93.864.900 €
	Aufwendungen	96.064.900 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	22.959.800 €
----------------------	------------------------	--------------

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	116.917.400 €
	Aufwendungen	119.257.900 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 27.550.900 €

Klinik König-Ludwig-Haus

Orthopädische Klinik mit Zentrum für seelische Gesundheit)

Erfolgsplan Erträge 50.621.800 €
Aufwendungen 53.371.100 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 10.631.800 €

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt

(mit Haus Windsburg)

Erfolgsplan Erträge 22.700.000 €
Aufwendungen 24.842.200 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 3.443.500 €

Klinik am Greinberg, Würzburg

Erfolgsplan Erträge 3.836.400 €
Aufwendungen 4.368.900 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 128.000 €

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

Erfolgsplan Erträge 6.861.100 €
Aufwendungen 7.103.300 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 388.200 €

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Schönborn)

Erfolgsplan Erträge 7.944.000 €
Aufwendungen 8.197.700 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 371.700 €

Pflegeheim Schloss Römershag

Erfolgsplan Erträge 4.711.000 €
Aufwendungen 5.407.200 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 872.800 €

Jakob-Riedinger-Haus

Erfolgsplan Erträge 4.211.300 €
Aufwendungen 4.358.400 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 315.300 €

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks Unterfranken sind nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:

- BKH Schloss Werneck 33.468.300 €
- BKH Lohr 30.000.000 €

§ 4

1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 nach den Umlagegrundlagen auf 362.636.100 € festgesetzt.

2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2023 einheitlich auf 20,00 v.H. der Umlagegrundlagen 2023 festgesetzt.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 64.000.000 € festgesetzt.

2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:

- Bezirkskrankenhaus Lohr am Main (einschließlich Heime)* 2.500.000 €
- Krankenhäuser Schloss Werneck (einschließlich Heime)* 300.000 €
- Klinik König-Ludwig-Haus 1.000.000 €
- Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken 500.000 €
- Klinik am Greinberg* 0 €
- Pflegeheim Schloss Römershag 200.000 €
- Jakob-Riedinger-Haus 0 €

Gesamt: 4.500.000 €

* einschließlich der dem Kassenverbund jeweils angeschlossenen Krankenhäuser/Heim

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Würzburg, 07.02.2023

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Apl-I 8321

RABI S. 36

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Drost

Das neue Wasserrecht

22. Ergänzungslieferung

486 Seiten

März 2022

Preis: 112,80 Euro

Richard Boorberg Verlag

Mit der 22. Ergänzungslieferung werden neue Vollzugskennnisse in den Vorschriften der §2, 14, 18, 21, 23, 31, 46, 47, 49, 50, 68, 69 und der Anlage 7 ergänzt. Zwar wäre eine Änderungsverordnung der AwSV erforderlich, um z. B. § 41 AwSV an den geänderten § 63 WHG anzupassen. Diese ist jedoch kurzfristig nicht zu erwarten. Außerdem wird mit dieser Ergänzungslieferung der Anhang um ältere Vorschriften erweitert, denn für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Betriebs von Anlagen, sind die Vorschriften maßgeblich, die bei Inbetriebnahme gegolten haben. Die für alle Bundesländer anzuwendenden Bestandsschutzregelungen sind die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF; im Anhang unter AwSV 601) und die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF; im Anhang unter AwSV 602). Außerdem soll am Beispiel Bayerns der Im Rahmen für bestehende Anlagen in den § 68 und 69 AwSV materiell in Bezug genommene Vorschriftenbestand des möglichen fortgeltenden materiellen Landesrechts aufgezeigt werden (vgl. im Anhang unter AwSV 605 bis 640). Nachdem in der Vergangenheit die Vorgaben für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weitgehend inhaltlich zwischen den Ländern abgestimmt waren, können daraus auch die Anforderungen an bestehende Anlagen außerhalb Bayerns abgeleitet werden.

Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne

Bayerische Kommunalgesetze

110. Ergänzungslieferung

Juli 2022

Preis: 46,80 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Lieferung enthält unter Berücksichtigung neuer Gesetze, Rechtsprechung und Literatur umfangreiche Aktualisierungen des Kommentars zur Gemeindeordnung. Insbesondere seien erwähnt die Änderungen zu Art. 1 (Begriff), Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20a (Entschädigung), Art. 21 (Öffentliche Einrichtungen), Art. 22 (Verwaltungs- und Finanzhoheit), Art. 23 (Ortsrecht), Art. 24 (Inhalt der Satzungen), Art. 48-54 (alle im Abschnitt Geschäftsgang), Art. 61 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze), Art. 71 (Kredite), Art. 86 (Rechtsformen).

Zudem wurde auch das Sachverzeichnis aktualisiert.

Metlitzky/Engehardt

Atlas Barrierefrei Bauen

7. Aktualisierung 2022

Preis: 219,00 Euro

ISBN 978-3-481-03565-5

Rudolf Müller Verlag

Ihr Kompass von der Planung bis zur Abnahme!

Der neue „Atlas Barrierefrei Bauen“ zeigt, wie Sie barrierefreie Lösungen sicher planen, wirtschaftlich umsetzen und harmonisch ins Gesamtkonzept integrieren.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

130. Aktualisierung

Juli 2022

Preis: 74,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt dieser Aktualisierung sind:

- Haushaltsvollzugsrichtlinien und Anpassung der Kommentierung,
- Bekanntmachung hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich,
- Neuaufnahme der Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur BayHO,
- Erläuterungen zu Kassenvorschriften (Art. 74 BayHO sowie zur EDVBK),
- Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften, Texten und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug (Mitteilungsverordnung, Basiszinssatztabelle, Säumniszuschläge, Musterdienstanweisung IHV, Kreditkarten, Vollzug-BayAbwAG sowie EU-Vertrag und Umrechnungskurse).

Mutschler/Scheel

Umsatzsteuer - Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis

6. Auflage 2021

Preis: 49,90 Euro

ISBN 978-3-95554-741-7

HDS Verlag

Umsatzsteuerrecht kompakt und übersichtlich dargestellt. Optimale Prüfungsvorbereitung. Mit zahlreichen Übersichten, Beispielen und Übungsfällen.

Dieses (Lehr-)Buch ermöglicht einen einfachen Einstieg in die komplexe Welt des Umsatzsteuerrechts. Neben einer umfassenden und strukturierten Darstellung des für Studium, Ausbildung und Praxis benötigten Wissens, wird dabei insbesondere Wert auf die Verdeutlichung der systematischen Zusammenhänge gelegt. Denn nur wer die Systematik des Umsatzsteuerrechts verstanden hat, kann sich in dem auf den ersten Blick häufig undurchschaubaren Flechtwerk der gesetzlichen Regelungen zurechtfinden und ist in der Lage, auch schwierige umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte in Klausuren und in der Praxis sachgerecht zu lösen.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

120. Aktualisierungslieferung

Oktober 2022

Art.-Nr. 66386120

Preis: 172,80 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 120. Lieferung enthält insbesondere zwei AO-Gesetzesänderungen, letzten zu der Verzinsung von Steuernachforderungen mit den dazu ergangenen Schreiben an die Oberste Finanzbehörden, dem Zuzug auch des EGO, die Aktualisierung der AEAO, des KStG und der nun geltenden Körperschaftsteuer Richtlinie 2022.

Kollmannsberger/Mattes

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

193. Ergänzung

Juli 2022

Preis: 66,80 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die 193. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 29. Juli 2022 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. November 2022 in Kraft treten.

Trost/Menebrücker

Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung

3. Auflage 2022

Preis: 79,95 Euro

ISBN 978-3-648-12985-2

Haufe Verlag

Inhalte:

- Grundlagen des Umsatzsteuerrechts und der Besteuerung der öffentlichen Hand
- Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. und § 2b UStG ab dem 01.01.2023
- Vorsteuerabzug der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Umfangreiche Fallsammlung der wichtigsten Praxisfälle

Neu in der 3. Auflage: Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft, zur Friedhofsverwaltung und zu Kurbetrieben, die aktuelle Rechtsprechung, Einarbeitung der aktuellen Verwaltungsauffassung und Literaturmeinungen

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG

23., vollständig überarbeitete Auflage 2022

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-406-78793-5

Verlag C.H. Beck

Der bewährte Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Dabei

geht die Kommentierung auch auf etwaige Besonderheiten des **Landesrechts** sowie auf das **europäische Verwaltungsverfahrenrecht** ein.

Berücksichtigt sind die Änderungen des VwVfG durch Art. 24 Abs. 3 G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur **Änderung** weiterer Vorschriften v. 25.06.2021. Ebenfalls eingearbeitet sind fachgesetzliche Änderungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, z.B. im **Baurecht**. Die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere zu verfahrensrechtlichen Fragen der **Corona-Pandemie**, wird ebenso sorgfältig ausgewertet wie die aktuelle Literatur.

Schulz/Ellmayer

Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

6. Nachlieferung

Oktober 2022

164 Seiten

Preis: 49,20 Euro

KSV Medien

Die Kommentierung zur den Art. 1-8, 17 BayKSG wurde überarbeitet, die Anhänge u.a. um neuere Bekanntmachungen zur Feststellung bzw. Beendigung des Katastrophenfalls in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie ergänzt.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

263. Aktualisierungslieferung

Oktober 2022

Art.-Nr. 66190263

Preis: 121,14 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 263. Aktualisierungslieferung werden mit der ZustV-FM und dem VersoG eine Reihe von Normen auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wird die frisch erlassene Bezüge-Zuständigkeitsvollzugsbekanntmachung. Im staatlichen Bereich ist sie zwingend zu beachten. Den inhaltlichen Vorgaben können aber auch insb. im kommunalen Bereich wertvolle Hinweise entnommen werden, wie personalverwaltende Stellen und Bezügeverantwortliche erfolgreich zusammenarbeiten. Frau Verleger gibt einen aktualisierten Überblick über das Personalvertretungsrecht. Überarbeitet wurden von ihr zudem mit Art. 91 BayBG (Altersteilzeit) und Art. 92 BayBG (Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht) verschiedene arbeitszeitrechtliche Normen sowie Art. 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen), eine Norm die in der Praxis viele Fragen aufwirft. Bei der Lösung schwieriger Rechtsfragen helfen auch die aktualisierten Ausführungen zu Art. 42 LlbG, Art. 43 LlbG und Art. 48 LlbG (alle die Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der EU betreffend). Herr Holzner hat sich der Aktualisierung von Art. 10 LlbG (Übernahme und Wiedereinstellung innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes) angenommen. Dr. Kathke verantwortet die Überarbeitungen von Art. 23 BayBG (Altersgrenze), von Art. 107 BayBG, 108 BayBG und Art. 110 BayBG (personaldatenrechtliche Normen in Hinblick auf das neue Bayer. Digitalgesetz) sowie von Art. 58 LlbG und Art. 61 LlbG (Beurteilungswesen). Herr Speckbacher schließlich hat § 22 UrIMV aktualisiert.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

252. Aktualisierungslieferung

Oktober 2022

Art.-Nr. 66243252

Preis: 146,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die neue Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie und
- die Aktualisierung der WSO der Schulerrichtungsverordnung der Hausunterrichtsverordnung der Vollzugs-KMBek Datenschutz und der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) sowie einige nachgeholte Aktualisierungen

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

219. Aktualisierungslieferung

Oktober 2022

Art.-Nr. 66249219

Preis: 233,01 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält Aktualisierungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Schülerbeförderungsverordnung. Eine Reihe von beruflichen Schulordnungen, die Zulassungs- und Prüfungsordnung Telekolleg sowie die QualVFI wurden an die Änderungen in BayEUG und BaySchO bezüglich des Distanzunterrichts angepasst. Ebenso enthalten sind die neuen Bekanntmachungen zur Nutzung des Internets an Schulen und zum Datenschutz.

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

150. Aktualisierungslieferung

September 2022

Art.-Nr. 66136150

Preis: 283,14 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 150. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch das Bayerische Digitalgesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374). Sie aktualisiert außerdem die Erläuterungen zu den Art. 49, 64 und 118 GO und zu Teilen der Bezirksordnung.

Wüstendörfer/Allmannshofer

Schulfinanzierung in Bayern

68. Aktualisierungslieferung

September 2022

Art.-Nr. 66284068

Preis: 94,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Ergänzungslieferung enthält neben diversen redaktionellen Anpassungen die **jüngsten Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**, die primär im Bereich der **Schulen in privater Trägerschaft Klarstellungen** zum Gegenstand hatten. Ferner wird die Bekanntmachung über den **Pflege- und Gesundheitsbonus** aktualisiert.